

2.Nachtrag zum Vertrag

Verbesserung der Versorgungsqualität im Bereich der ambulanten

Tonsillotomie in Hessen

Vertrag gem. § 140a (neu) SGB V

zwischen der

Kassenärztlichen Vereinigung Hessen
Georg – Voigt – Str. 15
60325 Frankfurt am Main
neu:
Europa-Allee 90
60486 Frankfurt am Main
(nachfolgend KV Hessen genannt)

und der

AOK – Die Gesundheitskasse in Hessen
Basler Straße 2
61352 Bad Homburg
(nachfolgend AOK Hessen genannt)

Präambel

Diese Vereinbarung wird auf Grund der Anforderungen der Europäischen Datenschutz-Grundverordnung (EU-DS-GVO) vom 25.05.2016 insofern geändert, als die für die Umsetzung des Vertrages erforderlichen Datenflüsse für die/ den Versicherte/n noch transparenter dargestellt werden. Darüber hinaus wurden aufsichtsrechtliche Vorgaben berücksichtigt. Dies führt zu folgenden Änderungen innerhalb des Vertrages:

Änderungen im Vertrag

Im Vertragstext wurden redaktionelle Änderungen von „Teilnahmeerklärung Versicherter“ in „Teilnahme- und datenschutzrechtliche Einwilligungserklärung Versicherter“ vorgenommen.

§3

Als neuer Absatz 5 wird eingefügt:

Der Versicherte erklärt sich damit bereit, sich ausschließlich von der/m gewählten Ärztin/ Arzt behandeln zu lassen, die/ der an dieser besonderen Versorgung teilnimmt. Des Weiteren ist der Versicherte einverstanden, aktiv an der Behandlung mitzuwirken. Wenn diese Bedingungen nicht eingehalten werden, kann der Versicherte aus diesem Vertrag ausgeschlossen werden. Die folgenden Absätze werden fortlaufend weiternummeriert.

Absatz 8 wird mit folgendem Wortlaut neu hinzugefügt:

Die Teilnahme an dieser Versorgung kann innerhalb zwei Wochen ohne Begründung in Textform oder zur Niederschrift bei der AOK Hessen widerrufen werden. Zur Fristwahrung genügt die rechtzeitige Absendung der Widerrufserklärung an die AOK Hessen. Die Widerrufsfrist beginnt nach Erhalt dieser Belehrung, frühestens jedoch mit der Abgabe der Teilnahme- und datenschutzrechtlichen Einwilligungserklärung.

Absatz 9 wird mit folgendem Wortlaut neu hinzugefügt:

Der Versicherte hat das Recht zum Widerruf der datenschutzrechtlichen Einwilligungserklärung, ohne für ihn nachteilige Folgen. Es besteht jederzeit die Möglichkeit die datenschutzrechtliche Einwilligungserklärung mit Wirkung für die Zukunft zu widerrufen. Mit dem Widerruf der datenschutzrechtlichen Einwilligungserklärung endet automatisch auch die Teilnahme an dem Vertrag.

Absatz 10 wird mit folgendem Wortlaut neu hinzugefügt:

Eine Kündigung ist in begründeten Ausnahmefällen möglich, zum Beispiel, wenn die/ der Versicherte umzieht oder das Vertrauensverhältnis zu ihrer/ seiner Ärztin bzw. Ihrem/ seinem Arzt/Ärztin gestört ist.

Im gesamten Paragraphen wird die Bezeichnung „Teilnahmeerklärung“ durch „Teilnahme- und datenschutzrechtliche Einwilligungserklärung“ ausgetauscht.

§8 wird wie folgt umformuliert:

Absatz 1:

Die Verarbeitung von personenbezogenen Daten im Rahmen des Vertrages erfolgt ausschließlich unter Einhaltung der einschlägigen Datenschutzvorschriften, insbesondere der Art. 5, 6 und 9 der EU-Datenschutz-Grundverordnung und der dazu ergangenen nationalen Rechtsvorschriften im BDSG (neu) sowie des § 295a SGB V. Darüber hinaus haben die Vertragspartner und die Ärzte die Regelungen über die Einhaltung der ärztlichen Schweigepflicht nach der Berufsordnung und

2. Nachtrag zum Vertrag gem. § 140a (neu) SGB V zur Verbesserung der Versorgungsqualität im Bereich der ambulanten Tonsillotomie in Hessen

den strafrechtlichen Bestimmungen zu beachten. Die Ärzte und das von ihnen beauftragte Rechenzentrum unterliegen zudem gemäß § 295a SGB V dem Sozialgeheimnis gem. § 35 SGB I. Bei der Verarbeitung von Sozialdaten („Versichertendaten“) sowie im Hinblick auf die Betriebs- und Geschäftsgeheimnisse im Sinne von § 67 Abs. 1 Satz 2 SGB X sind darüber hinaus die Regelungen des Sozialgesetzbuches zu beachten. Die Geheimhaltungspflicht reicht über das Vertragsende hinaus.

Absatz 2:

Der Vertragspartner, die Ärzte und Ärztinnen, die AOK Hessen und ihre Dienstleister beachten im Rahmen der in diesem Vertrag und seinen Anlagen geregelten Verarbeitung von Gesundheits- und Sozialdaten die gesetzlichen Anforderungen an Datenschutz und Datensicherheit, insbesondere die erforderlichen technischen und organisatorischen Maßnahmen gemäß Art. 32 DSGVO, § 22 Abs. 2 BDSG (neu) und § 78a SGB X.

Änderungen in den Anlagen

Die Anlage 4 Teilnahme- und datenschutzrechtliche Einwilligungserklärung.

Die Anlage 5 Versicherteninformation

Werden ausgetauscht

Anlagen:

Anlage 4: Teilnahme- und datenschutzrechtliche Einwilligungserklärung

Anlage 5: Versicherteninformationen und Versicherteninformationen zum Datenschutz

Vertrag: in der Fassung des 2. Nachtrages vom 25.05.2018 (Lesefassung)

Die neue Teilnahme- und datenschutzrechtliche Einwilligungserklärung sowie die Versicherteninformationen und Versicherteninformationen zum Datenschutz sind spätestens ab dem 25.05.2018 verpflichtend einzusetzen.

Die Kassenärztliche Vereinigung verpflichtet sich, alle eingebundenen Leistungserbringer über die Inhalte dieser Nachtragsvereinbarung zu informieren und ihnen die geänderten Vertragsunterlagen elektronisch zur Verfügung zu stellen.

Dieser Nachtrag tritt mit dem Unterschriftendatum 09.05.2018 in Kraft.


Bad Homburg, Frankfurt, den 09.05.2018

AOK – DIE GESUNDHEITSKASSE IN HESSEN

[Handwritten signature]

.....

Unterschrift, Stempel




KASSENÄRZTLICHE VEREINIGUNG HESSEN

[Handwritten signature]

.....

Unterschrift, Stempel



Krankenkasse bzw. Kostenträger															
Name, Vorname des Versicherten															
							geb. am								
Kostenträgerkennung		Versicherten-Nr.			Status										
Betriebsstätten-Nr.		Arzt-Nr.		Datum											
<table border="1"> <tr> <td>IK</td> <td></td> <td></td> <td></td> <td></td> <td></td> <td></td> <td></td> </tr> </table>								IK							
IK															

**Teilnahme- und datenschutzrechtliche
Einwilligungserklärung**
für Versicherte der AOK Hessen

Anlage 4 des Vertrages zur **Verbesserung der Versorgungs-
qualität im Bereich der ambulanten Tonsillotomie in Hes-
sen**

Vertragsnummer:

Vertragskennzeichen: 12046100141

Arztwechsel

Teilnahmeerklärung

Ich wurde ausführlich und umfassend über die Inhalte des Vertrages ambulanten Tonsillotomie in Hessen informiert. Die Versicherteninformationen habe ich erhalten. Ich habe diese Informationen verstanden und bin mit den dort genannten Inhalten einverstanden.

Ich erkläre gegenüber der AOK Hessen meine freiwillige Teilnahme am Vertrag ambulanten Tonsillotomie in Hessen.

Ich bin damit einverstanden, dass meine behandelnde Ärztin/mein behandelnder Arzt die Teilnahmeerklärung im Auftrag der AOK Hessen entgegennimmt. Die Teilnahmeerklärung verbleibt im Original in der Praxis, ich erhalte eine Kopie.

Recht zum Widerruf der Teilnahmeerklärung

Mir ist bekannt, dass ich die Teilnahme an dieser Versorgung ohne Begründung innerhalb von zwei Wochen in Textform oder zur Niederschrift im Beratungscenter der AOK Hessen widerrufen kann. Zur Fristwahrung genügt die rechtzeitige Absendung der Widerrufserklärung an die AOK Hessen. Die Widerrufsfrist beginnt nach Erhalt dieser Belehrung, frühestens jedoch mit der Abgabe der Teilnahmeerklärung.

Datenschutzrechtliche Einwilligungserklärung

Die Versicherteninformationen zum Datenschutz, in der die Verarbeitung meiner Daten beschrieben sind, habe ich erhalten. Hiermit bin ich über den Zweck der Verarbeitung meiner Daten im Rahmen dieser besonderen Versorgung umfassend informiert worden. In der beiliegenden Versicherteninformation zum Datenschutz wird konkret beschrieben, wer meine Daten empfängt. Ich habe diese Informationen verstanden und willige ein, dass die AOK Hessen meine Daten im Rahmen des Vertrages verarbeitet wie in den Punkten I bis III der Datenschutzzinformationen beschrieben.

Recht zum Widerruf der datenschutzrechtlichen Einwilligungserklärung

Mein Einverständnis kann ich ohne nachteilige Folgen für mich verweigern, bzw. jederzeit mit Wirkung für die Zukunft widerrufen. Mir ist bekannt, dass dies nicht die Rechtmäßigkeit der bisher auf der Grundlage dieser Einwilligung erfolgten Verarbeitung berührt. Mit dem Widerruf der datenschutzrechtlichen Einwilligungserklärung endet automatisch auch meine Teilnahme an dem Vertrag.

Widerrufserklärungen kann ich an AOK – Die Gesundheitskasse in Hessen, APM – Fallmanagement, 35387 Gießen richten.

Allgemeine Informationen zur Datenverarbeitung und zu Ihren Rechten finden Sie unter aok.de/hessen/datenschutzrechte

ICD	OPS

Bitte das heutige Datum eintragen.

T	T	M	M	J	J	J	J

Bitte das heutige Datum eintragen.

T	T	M	M	J	J	J	J

Unterschrift Versicherte(r) bzw. gesetzliche Vertretung
(Der Betreuungsausweis oder eine Vollmacht liegt in Kopie bei)

Praxisstempel	Unterschrift Ärztin/Arzt
	<hr/>

Anlage 5 - Versicherteninformationen

Allgemeine Informationen zum Vertrag

Ihr Arzt hat bei Ihrem Kind vergrößerte Gaumenmandeln diagnostiziert. Vergrößerte Gaumenmandeln (Tonsillenhypertrophie) bei Kindern in diesem Alter sind nicht ungewöhnlich und eine Folge der hohen immunologischen Aktivität, da sich ihr Immunsystem noch im Aufbau befindet.

Die Mandeln zählen zu den lymphatischen Organen und dienen als solche der primären Auseinandersetzung des Körpers mit Antigenen. Durch die regelmäßige Konfrontation mit den Krankheitserregern (z.B. Viren und Bakterien) kommt es zu einer physiologischen Größenzunahme der Gaumenmandeln. Diese Größenzunahme ist keine Erkrankung an sich, die Mandeln sind nicht entzündet wie bei einer Mandelentzündung. Sie sind lediglich vergrößert.

Erreicht die Tonsillenhypertrophie jedoch eine bestimmte Größe, kann es zu Funktionsstörungen und zu behandlungsbedürftigen Begleiterscheinungen kommen. Sie bemerken dies beispielsweise an deutlichen nächtlichen Schnarchgeräuschen Ihres Kindes, zum Teil kann es sogar zu Atemaussetzern kommen, an häufigen Mittelohrinfekten oder an Sprech- und Artikulationsstörungen bis hin zu Gedeihstörungen.

Durch die Tonsillotomie, also der bloßen Verkleinerung der Gaumenmandeln, bleibt die immunologische Funktion des Mandelgewebes erhalten. Die Tonsillotomie ist damit eine echte Alternative zur vollständigen Entfernung der Gaumenmandeln, soweit es lediglich um die Verminderung der übermäßigen Größe der Mandeln geht.

Die ambulante Tonsillotomie ist eine Leistung, die nicht zur medizinischen Regelversorgung gehört. Deshalb wird der Eingriff auch nicht von der gesetzlichen Krankenversicherung getragen und ist als iGel (individuelle Gesundheitsleistung) selbst zu zahlen.

Seit dem 01.10.2015 bieten Ihnen die AOK Hessen, die Kassenärztliche Vereinigung Hessen und Ihr HNO-Arzt/Ihre HNO-Ärztin den Versorgungsvertrag „Tonsillotomie“ an. Bei einer Teilnahme Ihres Kindes am Versorgungsvertrag haben Sie Anspruch auf die volle Kostenübernahme des Eingriffs. Ihr/e HNO – Arzt/Ärztin führt die Operation durch und rechnet diese, wie jeden anderen Arztbesuch auch, über ihre Krankenkasse ab. Sie bekommen keine Rechnung, weder von ihrem/r HNO – Arzt/Ärztin noch von Ihrer Krankenkasse.

Ihre Teilnahme am Vertrag

Versicherte Kinder können an diesem Vertrag teilnehmen, sofern ihr Alter zwischen 3 und 6 Jahre ist und sie an vergrößerten Rachenmandeln oder an vergrößerten Rachen- und Gaumenmandeln leiden. Ihre Teilnahme ist freiwillig. Es entstehen Ihrem Kind keine Nachteile im Rahmen Ihrer Versicherung, wenn Sie nicht teilnehmen.

Um an der Versorgung teilnehmen zu können, geben die Erziehungsberechtigten eine Teilnahme- und datenschutzrechtliche Einwilligungserklärung ab. Diese können Sie bei ihrem/r behandelnden HNO-Arzt/Ärztin datenschutzrechtlichen Einwilligungserklärung unterschreiben. Sie erhalten eine von Ihrer Ärztin/Ihrem Arzt gegengezeichnete Kopie der Erklärung. Die Teilnahmeerklärung im Original verbleibt bei der/dem behandelnden Ärztin/ Arzt und wird der Patientenakte zugefügt. Die AOK Hessen ist berechtigt eine Kopie der Teilnahmeerklärung anzufordern. Wird Ihre Teilnahme abgelehnt, zum Beispiel wegen eines ungeklärten Versichertenstatus, erhält die Praxis eine Mitteilung.

Sie erklären sich damit bereit, das Kind ausschließlich von der/m gewählten Ärztin/ Arzt behandeln zu lassen, die/ der an dieser besonderen Versorgung teilnimmt. Des Weiteren sind Sie einverstanden, aktiv an der Behandlung mitzuwirken. Wenn Sie diese Bedingungen nicht einhalten, können Sie aus diesem Vertrag ausgeschlossen werden.

Die Teilnahme am Vertrag endet automatisch mit vollständiger Erbringung der operativen und der Nachsorgeleistungen.

Kündigung

Sie sind bis zum Behandlungsabschluss an diesen Vertrag gebunden. In begründeten Ausnahmefällen ist eine Kündigung möglich, zum Beispiel, wenn Sie umziehen oder das Vertrauensverhältnis zu Ihrer Ärztin/ Ihrem Arzt gestört ist. Die Kündigung kann formlos in Textform (z.B. E-Mail, Brief) gegenüber der AOK Hessen erfolgen. Bei Änderung Ihres Versicherungsverhältnisses, informieren Sie bitte unverzüglich die AOK Hessen. Gegebenenfalls ist eine Teilnahme an dem Vertrag dann nicht mehr möglich. Mit dem Ende Ihrer Mitgliedschaft bei der AOK Hessen endet auch Ihre Teilnahme an diesem Versorgungsvertrag. Ihre Teilnahme kann längstens für die Laufzeit des Vertragsangebotes erfolgen.

Widerruf

Die Teilnahme beginnt mit dem Datum Ihrer Unterschrift auf der Teilnahmeerklärung. Sie können die Teilnahme innerhalb von zwei Wochen schriftlich widerrufen.

Sollten Sie erst nach der Durchführung der Operation die Teilnahme widerrufen, ist eine Abrechnung gegenüber der Krankenkasse nicht möglich. Die Operation ist dann als IGeL (individuelle Gesundheitsleistung) von Ihnen selbst zu zahlen.

Versicherteninformationen zum Datenschutz

Alle Beteiligten sind verpflichtet, personenbezogene Daten, die ihnen im Rahmen ihrer Tätigkeit innerhalb dieses Vertrages „Verbesserung der Versorgungsqualität im Bereich der ambulanten Tonsillotomie in Hessen“ bekannt werden, nach den jeweiligen gültigen datenschutzrechtlichen Vorschriften zu behandeln.

Die Rechtsgrundlage gemäß § 140 a SGB V sieht vor, dass alle Versicherten, die an einem besonderen Versorgungsvertrag teilnehmen, über die Datenverarbeitung informiert werden. Deshalb lesen Sie sich die Versicherteninformation zum Datenschutz bitte sorgfältig durch.

I. Welche Ihrer Daten werden zu welchen Zwecken an welche Stellen weitergegeben?

1. Teilnahme- und datenschutzrechtliche Einwilligungserklärung

Ihre Teilnahmeerklärung verbleibt im Original bei/m der behandelnden Ärztin/ Arzt und ist der Patientenakte zuzufügen. Die AOK Hessen ist berechtigt, sich eine Kopie der Teilnahmeerklärung zuschicken zu lassen. Dort werden Ihre Daten (Name, Vorname, Anschrift, Versichertennummer, Geburtsdatum, Versichertenstatus, vertragsrelevante Diagnosen) geprüft und für die ärztliche Abrechnung verwendet.

2. Abrechnung

Ihre behandelnde Ärztin/ Ihr behandelnder Arzt rechnet die erbrachten Leistungen über die Kassenärztliche Vereinigung Hessen (KVH), 60486 Frankfurt, Europaallee 90, mit der AOK Hessen ab. Damit der/die behandelnde HNO-Arzt/-Ärztin eine Vergütung für seine Leistungen erhält, muss dieser/diese eine Abrechnung erstellen. Die Abrechnung erfolgt auf der Grundlage des vertraglich definierten Abrechnungsprozesses, der die aktuell gültigen Bedingungen zum Datenschutz erfüllt.

II. Befundaustausch

Um eine optimale Versorgung innerhalb dieser ambulanten Versorgung sicherstellen zu können, ist es notwendig, dass die vom operierenden HNO-Arzt/von der operierenden HNO-Ärztin erhobenen Behandlungsdaten und Befunde auch dem nachbehandelnden HNO-Arzt/der nachbehandelnden HNO-Ärztin (sofern ein anderer HNO-Arzt/eine andere HNO-Ärztin die Nachsorge ausführt) zur Verfügung stehen. Mit Unterzeichnung der Teilnahmeerklärung erklären Sie sich einverstanden, dass der behandelnde Arzt/die behandelnde Ärztin die betreffenden Behandlungsdaten und Befunde an den nachbehandelnden HNO-Arzt/die nachbehandelnde HNO-Ärztin weitergeben darf. Dabei unterliegen die Beteiligten der ärztlichen Schweigepflicht.

III. Ihre Einwilligung in die Datenverarbeitung

Mit Ihrer schriftlichen Teilnahme- und datenschutzrechtlichen Einwilligungserklärung stimmen Sie freiwillig der Erhebung und Verarbeitung Ihrer Daten nach Punkt I zu.

Bitte beachten Sie, dass durch einen Widerruf der datenschutzrechtlichen Einwilligung Ihre Teilnahme an dem Versorgungsvertrag beendet wird.

Zum Hintergrund: Im Rahmen des Vertrags werden Ihre Daten unter anderem für die Einschreibung und Abrechnung verarbeitet. Ohne diese Datenerhebung ist eine Teilnahme an diesem Vertrag leider nicht möglich. Sie können Ihr Einverständnis ohne nachteilige Folgen verweigern oder jederzeit mit Wirkung für die Zukunft widerrufen. Ihnen ist bekannt, dass dies nicht die Rechtmäßigkeit der bisher auf der Grundlage dieser Einwilligung erfolgten Verarbeitung berührt.

Wenn Ihre Teilnahme am Vertrag endet, werden die von Ihnen erhobenen und gespeicherten Daten werden auf der Grundlage der gesetzlichen Anforderungen (§304 SGB V i.V. mit § 84 SGB X) gelöscht, soweit sie für die Erfüllung der gesetzlichen Anforderungen nicht mehr benötigt werden.

Verbesserung der Versorgungsqualität im Bereich der ambulanten

Tonsillotomie in Hessen

Vertrag gem. § 140a (neu) SGB V

zwischen der

Kassenärztlichen Vereinigung Hessen
Georg – Voigt – Str. 15
60325 Frankfurt am Main

und der

AOK – Die Gesundheitskasse in Hessen
Basler Straße 2
61352 Bad Homburg
(nachfolgend AOK Hessen genannt)

Inhaltsverzeichnis

Präambel	3
§ 1 Ziele des Vertrages	4
§ 2 Gegenstand des Vertrages und Leistungsbeschreibung	4
§ 3 Teilnahme der Versicherten	5
§ 4 Teilnahme der Fachärzte	7
§ 5 Aufgaben der KV Hessen.....	7
§ 6 Abrechnung und Vergütung	8
§ 7 Inkrafttreten, Vertragslaufzeit und Kündigung	8
§ 8 Datenschutz.....	9
§ 9 Sonstiges	9
Anlagen:	10

Präambel

Erklärtes Ziel der Vertragspartner ist die Etablierung einer hochwertigen und qualitätsgesicherten Patientenversorgung. In dem Bestreben, diesem Anspruch gerecht zu werden, sind die Vertragspartner fortlaufend bemüht, die medizinische Versorgung der Versicherten zu verbessern und im Rahmen der gesetzlichen Möglichkeiten den Zugang zu neuen Behandlungsmethoden zu ermöglichen.

Aus Sicht der Vertragspartner besteht Anlass zum Handeln, da der Eingriff der Tonsillotomie bei Kindern mit der Indikation einer nichtinfektiösen kindlichen Tonsillenhypertrophie nicht vom Leistungskatalog der gesetzlichen Krankenversicherung umfasst ist.

Mit diesem Vertrag soll die Tonsillotomie im ambulanten Rahmen ermöglicht und dabei eine hohe und gleichbleibende Qualität dieser neuen Behandlungsmethode durch Vorgabe definierter Struktur-, Prozess- und Qualitätsanforderungen etabliert werden. Die Vertragspartner möchten dem Grundsatz „ambulant vor stationär“ folgend das ambulante Operieren fördern und Rahmenbedingungen schaffen, die eine weitere Verlagerung von bisher stationär erbrachten Operationen in den ambulanten Sektor ermöglichen. Gleichzeitig leistet der Vertrag einen Beitrag zur wirtschaftlichen Versorgung, da die Kosten einer ambulanten Tonsillotomie die Kosten einer stationären Versorgung unter-scheiden.

§ 1 Ziele des Vertrages

Ziel des Vertrages ist es, den Versicherten der AOK Hessen die Inanspruchnahme einer qualitätsgesicherten und wohnortnahen ambulanten Tonsillotomie (Teilentfernung der Gaumenmandeln) zu ermöglichen und dadurch stationäre Behandlungen zu vermeiden. Gleichzeitig stellt das Versorgungsangebot der ambulanten Tonsillotomie im Vergleich zur Tonsillektomie das schonendere, schmerzärmere und somit weniger risikoreiche Verfahren dar. Intra- und postoperative Komplikationen sollen dadurch vermieden bzw. reduziert werden.

§ 2 Gegenstand des Vertrages und Leistungsbeschreibung

- (1) Gegenstand des Vertrages ist die Erbringung einer ambulanten Tonsillotomie alleine oder als Zusatzleistung zu einer Adenotomie ggf. mit einer Parazentese und/ oder Paukendrainage ein-/beidseitig.
- (2) Der teilnehmende Arzt/Ärztin erbringt eine Versorgung mit folgenden Leistungsinhalten:
 - a) Indikationsstellung gemäß § 3 Abs. 1.
 - b) Aushändigung der Anlage 4 an den/die Erziehungsberechtigten des Versicherten und Abwicklung des Teilnahmeverfahrens des Versicherten gemäß § 3 Abs. 5 - 9.
 - c) Aufklärungsgespräch mit dem/ den Erziehungsberechtigten des Versicherten über die Inanspruchnahme der vom Vertrag umfassten Leistungen sowie die Vor- und Nachteile einschließlich der möglichen Risiken und Komplikationen einer Tonsillotomie.
 - d) Sicherstellung, dass vor Durchführung des Eingriffs eine die Operationsfähigkeit des Versicherten bestätigende Untersuchung vorliegt.
 - e) ambulante Durchführung der Tonsillotomie sowie die ambulante Durchführung etwaiger Kombinationseingriffe (Adenotomie, Parazentese mit/ ohne Paukendrainage).
 - f) postoperative Überwachung (ggfs. auch vom Anästhesisten zu erbringen), dem/ den Erziehungsberechtigten ist bei Entlassung des Versicherten nach Hause eine Telefonnummer auszuhändigen, unter welcher der Arzt/Ärztin für mind. 24 h (gerechnet ab Zeitpunkt der Entlassung) zu erreichen ist.
 - g) Anwesenheit des teilnehmenden Arzt/Ärztin es am Operationsstandort innerhalb von 30 Minuten nach Alarmierung.
 - h) die Aushändigung eines Merkblattes mit Verhaltensregelungen nach der Operation und über mögliche selten auftretende Komplikationen. Das Merkblatt wird dem teilnehmenden Arzt/ Ärztin in elektronischer Form zur Verfügung gestellt.
 - i) Dokumentation entsprechend den berufs- und vertragsärztlichen Vorschriften.
 - j) Abrechnung der vertragsgegenständlichen Leistungen sowie der Begleitleistungen gegenüber der KV Hessen gemäß § 6.
 - k) Kodierung aller im Rahmen der Versorgung identifizierten und gesicherten Erkrankungen des Versicherten auf Basis des aktuell gültigen ICD 10 – GM, endstellig und gesichert (Kennzeichen „G“).
 - l) Individueller Arztbrief an den überweisenden Arzt/Ärztin und ggfs. an den an der postoperativen Nachbehandlung beteiligten (HNO)Arzt/Ärztin.

- (3) Die operativen Leistungen des Vertrages sind von den teilnehmenden Ärzten persönlich zu erbringen.
- (4) Bei Laserbehandlung ist nach dem Eingriff vom teilnehmenden Arzt/Ärztin, abweichend von Abs. 2 lit f), eine telefonische Rufbereitschaft von 3 Tagen zu gewährleisten.
- (5) Es ist vom teilnehmenden Arzt/Ärztin sicherzustellen, dass für die angewandten Verfahren dieses Vertrages eine Deckungszusage seiner Haftpflichtversicherung vorliegt.
- (6) Die AOK Hessen ist im Einzelfall berechtigt, die Indikationsstellung sowie die Qualität und Angemessenheit der Behandlung durch Einholung einer gutachterlichen Stellungnahme gemäß §§ 275 ff. SGB V durch den Medizinischen Dienst der Krankenversicherung (MDK) prüfen zu lassen.

§ 3 Teilnahme der Versicherten

- (1) Teilnahmeberechtigt sind Versicherte der AOK Hessen, die zum Zeitpunkt des operativen Eingriffs zwischen 3 und 6 Jahre alt sind und jeweils eine Voraussetzung nach Nr. 1 und 2 erfüllen und kein Ausschlusskriterium nach Nr. 3 besteht.
 1. Diagnosen gemäß ICD – GM in der jeweils gültigen Fassung
 - a) Hyperplasie der Gaumenmandeln (**J 35.1**), gesichert oder
 - b) Hyperplasie der Gaumenmandeln mit Hyperplasie der Rachenmandeln (**J 35.3**), gesichert
 2. Indikationen in der Krankengeschichte des Versicherten
 - a) obstruktive Schlafapnoe
 - b) nachgewiesene Gedeihstörung
 - c) gestörtes Ess- und Trinkverhalten
 - d) chronische Mittelohrentzündungen
 - e) Paukenerguss
 - f) erfolglose konservative Therapie beim HNO-Arzt/Ärztin
 - g) gute Luxierbarkeit der Tonsillen
 3. Bei Vorliegen nachfolgend benannter Kontraindikationen in der Krankengeschichte des Versicherten besteht keine Teilnahmeberechtigung:
 - a) Retonsillotomie
 - b) mehr als 3 antibiotikpflichtige Tonsillitiden im Jahr vor der Operation und mehr als 4 antibiotikpflichtige Tonsillitiden seit der Geburt des Versicherten
 - c) schwerwiegende Nebenerkrankungen
 - d) Gerinnungsstörungen
 - e) akute Tonsillitis
 - f) submuköse Gaumenspalte
 - g) Nasen-Rachen-Fibrom
 - h) Druckschmerzhaftigkeit der Tonsillen
 - i) Fehlende Luxierbarkeit der Tonsillen
 - j) Exprimat sichtbar

- (2) Die Teilnahme des Versicherten ist freiwillig. Sie erfolgt durch Abgabe einer Teilnahme- und datenschutzrechtlichen Einwilligungserklärung (Anlage 4) nach ausführlicher Information (Anlage 5).
- (3) Die Einschreibung des Versicherten erfolgt durch den teilnehmenden Arzt/Ärztin. Der Erziehungsberechtigte des Versicherten füllt die Teilnahme- und datenschutzrechtliche Einwilligungserklärung gemäß Anlage 4 aus, erklärt per Unterschrift die Teilnahme und wählt hiermit den, im Rahmen dieses Vertrages, behandelnden Arzt/Ärztin. Bei diesem ist durch die Vorlage der elektronischen Gesundheitskarte (eGK) das Versicherungsverhältnis bei der AOK Hessen nachzuweisen. Es gelten die Regelungen des Bundesmantelvertrags – Ärzte (BMV – Ä) in der jeweils aktuellen Form.
- (4) Die Teilnahme des Versicherten beginnt mit der Abgabe der Teilnahme- und datenschutzrechtliche Einwilligungserklärung gegenüber dem behandelnden Arzt/Ärztin, der diese im Auftrag der AOK Hessen entgegennimmt. Die Teilnahme- und datenschutzrechtliche Einwilligungserklärung im Original verbleibt beim behandelnden Arzt/Ärztin und ist der Patientenakte zuzufügen. Dem Versicherten bzw. dessen Erziehungsberechtigten ist eine Kopie der Teilnahme- und datenschutzrechtliche Einwilligungserklärung sowie die Anlage 5 (Versicherteninformationen und Informationen zum Datenschutz) auszuhändigen. Die AOK Hessen ist berechtigt, beim behandelnden Arzt/Ärztin eine Kopie der Teilnahme- und datenschutzrechtliche Einwilligungserklärung – auch in Form der Faxübersendung - anzufordern.
- (5) Der Versicherte erklärt sich damit bereit, sich ausschließlich von der/m gewählten Ärztin/ Arzt behandeln zu lassen, die/ der an dieser besonderen Versorgung teilnimmt. Des Weiteren ist der Versicherte einverstanden, aktiv an der Behandlung mitzuwirken. Wenn diese Bedingungen nicht eingehalten werden, kann der Versicherte aus diesem Vertrag ausgeschlossen werden.
- (6) Die Anlagen 4 und 5 werden dem teilnehmenden Arzt/Ärztin in elektronischer Form zur Verfügung gestellt.
- (7) Die Teilnahme des Versicherten endet automatisch mit vollständiger Erbringung der operativen und der Nachsorgeleistungen.
- (8) Die Teilnahme an dieser Versorgung kann innerhalb zwei Wochen ohne Begründung in Textform oder zur Niederschrift bei der AOK Hessen widerrufen werden. Zur Fristwahrung genügt die rechtzeitige Absendung der Widerrufserklärung an die AOK Hessen. Die Widerrufsfrist beginnt nach Erhalt dieser Belehrung, frühestens jedoch mit der Abgabe der Teilnahme- und datenschutzrechtlichen Einwilligungserklärung.
- (9) Der Versicherte hat das Recht zum Widerruf der datenschutzrechtlichen Einwilligungserklärung, ohne für ihn nachteilige Folgen. Es besteht jederzeit die Möglichkeit die datenschutzrechtliche Einwilligungserklärung mit Wirkung für die Zukunft zu widerrufen. Mit dem Widerruf der datenschutzrechtlichen Einwilligungserklärung endet automatisch auch die Teilnahme an dem Vertrag.
- (10) Eine Kündigung ist in begründeten Ausnahmefällen möglich, zum Beispiel, wenn die/ der Versicherte umzieht oder das Vertrauensverhältnis zu ihrer/ seiner Ärztin bzw. Ihrem/ seinem Arzt/Ärztin gestört ist.

§ 4 Teilnahme der Fachärzte

- (1) Versorgungsberechtigt sind an der vertragsärztlichen Versorgung im Bezirk der Kassenärztlichen Vereinigung Hessen gemäß § 95 oder § 116 SGB V teilnehmende Fachärzte für Hals-Nasen-Ohrenheilkunde (Zulassung, Anstellung bei einem zugelassenen Arzt/Ärztin oder in einem MVZ oder Ermächtigung zur vertragsärztlichen Versorgung), die die Teilnahmevoraussetzungen nach Anlage 2 erfüllen. Die Teilnahme ist freiwillig.
- (2) Die Ärzte beauftragen die KV Hessen mit dem Abschluss dieses Vertrags und erklären ihre Teilnahme gegenüber der KV Hessen unter Verwendung der Teilnahmeerklärung nach Anlage 1. Die KV Hessen erteilt dem Arzt/Ärztin bei Vorliegen der Voraussetzungen eine Teilnahme- und Abrechnungsgenehmigung. Die Genehmigung kann mit Auflagen und Nebenbestimmungen versehen werden, wenn dies zur Erbringung der vertragsgemäßen Leistung erforderlich ist.
- (3) Die Ärzte können die Teilnahme jederzeit schriftlich gegenüber der KV Hessen zum Ende eines Quartals beenden. Der Bestand dieses Vertrags wird durch die Beendigung einer Vertragsteilnahme durch einen einzelnen Arzt/Ärztin nicht berührt.
- (4) Die Teilnahme endet automatisch bei
 - a) Beendigung des Vertrages oder
 - b) Wegfall der fachlichen Voraussetzungen gemäß Abs. 1 der Anlage 2.
- (5) Der Arzt/Ärztin erklärt sich mit der Veröffentlichung seiner Kontaktdaten in einem internetbasierten Verzeichnis einverstanden.

§ 5 Aufgaben der KV Hessen

Die KV Hessen:

- (1) informiert die Ärzte umfassend und unverzüglich über den Vertragsschluss und dessen Inhalte.
- (2) nimmt die Bevollmächtigungen und Teilnahmeerklärungen der Ärzte entgegen, prüft diese auf das Vorliegen der Voraussetzungen gemäß Abs. 1 – 3 der Anlage 2 und erteilt den Ärzten eine schriftliche Teilnahme- und Abrechnungsgenehmigung.
- (3) führt nach sachlich rechnerischer Prüfung die arzt- und kassenseitige Abrechnung durch.
- (4) gewährleistet eine ordnungsgemäße Abrechnung der vertragsgegenständlichen Leistungen.
- (5) kennzeichnet die teilnehmenden Ärzte auf ihrer Homepage unter „Arztsuche der KV Hessen“ mit der Genehmigung „Tonsillotomie AOK Hessen“.

§ 6 Abrechnung und Vergütung

- (1) Die vertragsgegenständlichen Leistungen werden von der AOK Hessen nach dem Leistungs- und Vergütungsverzeichnis nach Anlage 3 außerhalb der morbiditätsbedingten Gesamtvergütung vergütet.
- (2) Die kassenseitige Abrechnung der in diesem Vertrag vereinbarten Vergütung erfolgt über die KV Hessen. Insoweit gelten die jeweils gültigen Bestimmungen des Gesamtvertrages (Zahlungstermine, sachlich-rechnerischen Berichtigung usw.). Der Ausweis der besonderen Gebührenordnungspositionen nach diesem Vertrag erfolgt in der GKV Kontenart 400, Kapitel 91 (hessenspezifische GOP's) auf Ziffernebene.
- (3) Die arztseitige Abrechnung der in diesem Vertrag vereinbarten Leistungen erfolgt über die KV Hessen. Die Abrechnung von durch angestellten Ärzten erbrachten Leistungen erfolgt über den Vertragsarzt oder das MVZ, bei der die Anstellung besteht. Es gelten insoweit insbesondere die Abrechnungsrichtlinien der KV Hessen in der jeweils gültigen Fassung. Die KV Hessen ist berechtigt, für die Durchführung der Abrechnung arztseitig den jeweils gültigen Verwaltungskostensatz sowie weitere satzungsgemäße Abzüge einzubehalten.
- (4) Leistungen zur Operation, die nicht zwingend vom operierenden HNO-Arzt ausgeführt werden müssen (prä- und postoperative Versorgung), können auch von anderen Teilnehmern der vertragsärztlichen Versorgung im Rahmen der kollektivvertraglichen Abrechnung nach EBM über die KV Hessen abgerechnet werden.
- (5) Vertragsgegenständliche Leistungen sowie Begleitleistungen zur Operation können nur einmal je Tonsillotomiefall abgerechnet werden, auch wenn diese Leistungen gemeinschaftlich zwischen dem operierendem HNO-Arzt/Ärztin und weiteren an der vertragsärztlichen Versorgung teilnehmenden Ärzten erbracht worden sind. Regelungen zu einer ggfs. notwendigen anteiligen Vergütung der beteiligten Ärzte stehen dem operierenden HNO-Arzt/Ärztin frei.
- (6) Stellt sich durch Abrechnungsprüfung der AOK Hessen heraus, dass Vergütungen ohne Grundlage von der KV Hessen in Rechnung gestellt wurden, so ist die KV Hessen verpflichtet, die entsprechenden Beträge an die AOK Hessen zurückzuzahlen.
- (7) Es besteht im Fall der Kündigung gemäß § 7 dieses Vertrages die Möglichkeit, zum Zeitpunkt der Kündigung bereits terminierte Operationen bis einen Monat nach Beendigung des Vertrages durchzuführen und abzurechnen.
- (8) Soweit für die vertragsgemäße Versorgung eine Versorgung mit Arzneimitteln erforderlich ist, erfolgt diese im Rahmen der Regelversorgung. Eine privatärztliche Abrechnung sowie privatärztliche Verordnungen von Medikamenten für Leistungen dieses Vertrages sind unzulässig.

§ 7 Inkrafttreten, Vertragslaufzeit und Kündigung

- (1) Dieser Vertrag tritt zum 01.10.2015 in Kraft. Er gilt unbefristet und kann von jeder Vertragspartei mit einer Frist von drei Monaten zum Ende eines Quartals gekündigt werden, erstmalig zum 31.12.2017.
- (2) Abweichend von der Bestimmung zur Laufzeit des Vertrages ist eine außerordentliche Kündigung des Vertrages nur aus einem wichtigen Grund möglich. Ein wichtiger Grund liegt insbesondere dann vor, wenn:

- a) aufsichtsrechtliche, gerichtliche oder gesetzliche Maßnahmen dem Vertrag seine Grundlage entziehen und die Erfüllung des Vertrages rechtlich oder tatsächlich unmöglich wird. Die Vertragsparteien bemühen sich vor einer außerordentlichen Kündigung in diesem Fall um eine Vertragsanpassung.
 - b) aufsichtsrechtliche Anordnungen gemäß § 71 Abs. 6 SGB V getroffen werden und
 - c) bei wiederholten Verstößen eines Vertragspartners gegen Inhalte dieses Vertrages
- (3) Es besteht das Recht zur Kündigung des Vertrages für den Fall, dass die Tonsillotomie in den Leistungskatalog der Gesetzlichen Krankenversicherung aufgenommen wird. Die Kündigung aufgrund dieses Umstands beendet den Vertrag zum Zeitpunkt der Wirksamkeit des neuen Leistungstatbestandes.
- (4) Eine Kündigung bedarf der Schriftform.

§ 8 Datenschutz

- (1) Die Verarbeitung von personenbezogenen Daten im Rahmen des Vertrages erfolgt ausschließlich unter Einhaltung der einschlägigen Datenschutzvorschriften, insbesondere der Art. 5, 6 und 9 der EU-Datenschutz-Grundverordnung und der dazu ergangenen nationalen Rechtsvorschriften im BDSG (neu) sowie des § 295a SGB V. Darüber hinaus haben die Vertragspartner und die Ärzte die Regelungen über die Einhaltung der ärztlichen Schweigepflicht nach der Berufsordnung und den strafrechtlichen Bestimmungen zu beachten. Die Ärzte und das von ihnen beauftragte Rechenzentrum unterliegen zudem gemäß § 295a SGB V dem Sozialgeheimnis gem. § 35 SGB I. Bei der Verarbeitung von Sozialdaten („Versichertendaten“) sowie im Hinblick auf die Betriebs- und Geschäftsgeheimnisse im Sinne von § 67 Abs. 1 Satz 2 SGB X sind darüber hinaus die Regelungen des Sozialgesetzbuches zu beachten. Die Geheimhaltungspflicht reicht über das Vertragsende hinaus.
- (2) Der Vertragspartner, die Ärzte und Ärztinnen, die AOK Hessen und ihre Dienstleister beachten im Rahmen der in diesem Vertrag und seinen Anlagen geregelten Verarbeitung von Gesundheits- und Sozialdaten die gesetzlichen Anforderungen an Datenschutz und Datensicherheit, insbesondere die erforderlichen technischen und organisatorischen Maßnahmen gemäß Art. 32 DSGVO, § 22 Abs. 2 BDSG (neu) und § 78a SGB X.

§ 9 Sonstiges

- (1) Leistungspflichten, die sich aus diesem Vertrag ergeben und über die Vertragslaufzeit hinaus wirken, bleiben unverändert bestehen.
- (2) Nebenabreden, Änderungen und Ergänzungen dieses Vertrages, einschließlich der Anlagen, bedürfen zu ihrer Wirksamkeit der Schriftform.
- (3) Die Anlagen sind verbindlicher Bestandteil des Vertrages.
- (4) Sollte eine Bestimmung dieses Vertrages unwirksam sein, berührt dies nicht die Gültigkeit des Vertrages insgesamt. Die Vertragspartner treffen in diesem Fall zeitnah eine Regelung, die dem Sinn und Zweck dieses Vertrages am nächsten kommt. Dies gilt insbesondere dann, wenn durch Gesetz oder Rechtsprechung Inhalte des Vertrages angepasst werden müssen.

Anlagen:

- Anlage 1: Teilnahmeerklärung Arzt
- Anlage 2: Fachliche, technische und organisatorische Voraussetzungen
- Anlage 3: Leistungs- und Vergütungspositionen/ Abrechnungsvoraussetzungen
- Anlage 4: Teilnahme- und datenschutzrechtliche Einwilligungserklärung
- Anlage 5: Versicherteninformationen und Versicherteninformationen zum Datenschutz

Bad Homburg, Frankfurt, den

AOK – DIE GESUNDHEITSKASSE IN HESSEN

.....
Datum, Unterschrift

KASSENÄRZTLICHE VEREINIGUNG HESSEN

.....
Datum, Unterschrift